



GENERALRAT WÜNNEWIL-FLAMATT

Einladung

zur 18. Generalratssitzung

vom Mittwoch, 10. Dezember 2025, 20:00 Uhr in der Aula Primarschule Flamatt



BOTSCHAFT

Sitzungseröffnung

- ✓ Traktandenliste
- ✓ Präsenzliste
- ✓ Mitteilungen

Traktanden

- 0.11.3.030 Protokolle
**1 Generalrat Protokolle Periode 2021-2026
Genehmigung des Protokolls vom 17. September 2025**
- 9.00.1.010 Vorlagen Steueramt
**2 Gemeindesteuern - Berechnung - Steuersenkung - Steuererhöhung
Gemeindesteuern 2026 - Antrag Steuererhöhung**
- 9.30.0.010 Budget
**3 Budget 2026
Erfolgsbudget, Investitionsbudget, Präsentation Finanzplan**
- 7.00.0.010 Trinkwasserreglement
**4 Trinkwasserreglement
Genehmigung Reglement**
- 0.11.3.020 Botschaften und Akten
**5 Parlamentarische Vorstösse; Motionen und Postulate (GenR)
Anträge, Motionen und Postulate**
- 0.11.3.010 Generalrat (Sitzungen, Handakten, Geschäftsakten in Dossiers)
**6 Verschiedenes, Generalratssitzung
Verschiedenes**

0.11.3.030 Protokolle
Generalrat Protokolle Periode 2021-2026
Genehmigung des Protokolls vom 17. September 2025

Das noch nicht genehmigte Protokoll der letzten Generalratssitzung vom 17. September 2025 liegt in der Gemeindekanzlei zur Einsichtnahme auf oder kann unter www.wuennewil-flamatt.ch eingesehen werden.

Der Generalrat

- genehmigte das Protokoll der letzten Sitzung des Generalrates vom 21. Mai 2025.
 - beschloss für die erste Amtsperiode sechs Mitglieder in den neuen Verwaltungsrat der Wasserversorgungsanstalt Wünnewil-Flamatt zu wählen.
 - entschied für die erste Amtsperiode ein Mitglied aus dem Generalrat in den Verwaltungsrat der Wasserversorgungsanstalt Wünnewil-Flamatt zu wählen.
 - wählte für die erste Amtsperiode Manuel Waeber, Fritz Gurtner, Peter Baumann, Andreas Schafflützel, Roberto Santovito und Jürg Weber in den Verwaltungsrat der Wasserversorgungsanstalt Wünnewil-Flamatt.
 - wählte für die erste Amtsperiode Manuel Waeber zum Präsidenten der Wasserversorgungsanstalt Wünnewil-Flamatt.
 - genehmigte den Leistungsvertrag Wasserversorgung zwischen der Gemeinde Wünnewil-Flamatt und der Wasserversorgungsanstalt Wünnewil-Flamatt.
 - genehmigte das Finanzreglement der Wasserversorgungsanstalt Wünnewil-Flamatt.
 - verabschiedete das revidierte Reglement über die Öffnungszeiten der Gemeinde Wünnewil-Flamatt.
 - fällte den Grundsatzentscheid, die Abtretung von Artikel 748, Grundbuch Wünnewil-Flamatt, im Baurecht weiterzuverfolgen.

Antrag:

Der Gemeinderat beantragt dem Generalrat:

1. Das Protokoll der Generalratssitzung vom 17. September 2025 zu genehmigen.

9.00.1.010 Vorlagen Steueramt
Gemeindesteuern - Berechnung - Steuersenkung - Steuererhöhung
Gemeindesteuern 2026 - Antrag Steuererhöhung

Ausgangslage

Die Jahresrechnung 2023 schloss mit einem Defizit von Fr. 351'000 und die Jahresrechnung 2024 mit einem Verlust von Fr. 1'040'000. Das Budget 2025 ist ebenfalls negativ. Der Gemeinderat hat anlässlich der Präsentation des Finanzplanes 2025 bis 2030 vor Jahresfrist aufgezeigt, dass die Finanzkennzahlen mit den vorgesehenen Investitionen in den kommenden Jahren in einen kritischen Bereich gelangen werden. Er hat deshalb angekündigt, Massnahmen für eine langfristige Stabilisierung der finanziellen Situation zu treffen.

Damit will der Gemeinderat verhindern, dass sich die Finanzlage so verschlechtert, dass die Schuldenbremse des Kantons zur Anwendung gelangt. Diese sieht in der Verordnung über den Finanzaushalt der Gemeinden folgendes vor:

Überschreitet der Nettoverschuldungsquotient 200 %, so muss der durchschnittliche Selbstfinanzierungsgrad der letzten fünf Jahre mindestens 80 % erreichen. Ist dies nicht der Fall, so müssen Massnahmen ergriffen werden, damit diese Werte innerhalb höchstens fünf Jahren eingehalten werden.

Ein Nettoverschuldungsquotient von 200 % bedeutet, dass die Nettoverschuldung doppelt so hoch ist wie der Fiskalertrag. Ist dies einmal der Fall, ist es schwierig, den Nettoverschuldungsquotienten wieder zu reduzieren. Die Massnahmen müssten drastisch sein. Ein durchschnittlicher Selbstfinanzierungsgrad von 80 % wird nur mit einer deutlichen Verbesserung der Jahresergebnisse bei gleichzeitigem Investitionsstopp oder massiver Reduktion der Nettoinvestitionen erreicht. Mit einem Selbstfinanzierungsgrad von 80 % werden noch keine Schulden abgebaut, im Gegenteil, sie nehmen weiterhin zu.

Der Gemeinderat hat immer wieder betont, dass die Verschlechterung der finanziellen Situation nicht hausgemacht ist. Folgende Punkte sind dafür verantwortlich:

- Annahme der Unternehmenssteuerreform gültig ab 2020; jährlich minus Fr. 500'000 Steuereinnahmen; teilweise abgefedert durch die Ausgleichszahlungen durch den Kanton bis 2026.
- Senkung der Gemeindesteuern für natürliche Personen ab 2020 von 85.7 auf 82 %: jährlich minus Fr. 600'000 Steuereinnahmen
- Steuergesetzesänderungen des Kantons seit 2021, die sich auf die Gemeindesteuern auswirken: jährlich minus Fr. 700'000 Steuereinnahmen
- Massnahmenpaket Kanton ab 2026: jährlich minus Fr. 500'000

Die Auswirkungen dieser Beschlüsse belaufen sich auf jährlich 2,3 Mio. Franken. Die Transferkosten haben vom Jahr 2021 bis 2025 netto um 1,9 Mio. Franken zugenommen. Gleichzeitig hat der Fiskalertrag in derselben Zeitspanne um 1,1 Mio. Franken zugenommen, was ein Minus von Fr. 800'000 ergibt.

Diese Ausgangslage veranlasste den Gemeinderat zu handeln. An einer Klausursitzung hat er folgende Bereiche detailliert betrachtet:

1. Dienstleistungen
2. Aufwand
3. Ertrag
4. Investitionsplanung
5. Steuern

1. Dienstleistungen

Die von der Gemeinde zu erbringenden Dienstleistungen sind vielfältig. Die Aufgaben sind im Gesetz über die Gemeinden und in den weiteren Gesetzen ([Einwohnergesetz](#), [Finanzhaushaltsgesetz](#), [Gesetz über die politischen Rechte](#), [Raumplanungs- und Baugesetz](#), [Gesetz über die öffentlichen Sachen](#), [Strassenverkehrsgesetz](#), [Bildungsgesetz](#), [Gesundheitsgesetz](#), [Schulgesetz](#), [Schulzahnpflegegesetz](#), [Abwasser- und Abfallgesetz](#), [Gesetz über die familienexternen Betreuungseinrichtungen](#), [Jugendgesetz etc.](#)) aufgeführt. Der Gemeinderat hat für eine ordentliche Umsetzung dieser Gesetze das dafür notwendige Personal anzustellen. Die Besetzung der Stellen und deren Auslastung wird regelmässig hinterfragt und bei Vakanzen werden - wenn nötig - Anpassungen vorgenommen. So konnten in den vergangenen Jahren Stellenprozente in der Kasse (20 %) und der Kanzlei (30 %) eingespart werden. Bei der Familienexternen Betreuung (ASB, Kita, Spielgruppe, Tageseltern) richtet sich der Personalbestand nach dem bedarfsabhängigen Angebot, welches vom Jugendamt verlangt wird.

Aufgabenbereiche	Gesetzlich vorge-schrieben J/N	Stellen-prozent im Monatslohn	Stellen-prozent Lernende	Stellen-prozent im Stundenlohn	Theoretisches Einspar-potenzial in 1'000 Franken
Kanzlei	J	280			
Kasse	J	280			
Bauamt	J	460			
• Leiter Bauamt: 100 %					
• Sekretariat Bauamt: 70 %					
• Bauinspektor: 90 %					
• Liegenschaftsverwalter: 100 %					
• Leiter Technischer Dienst: 100 %					
Werkdienst	J	480			
Hausdienst	J	580			
Reinigungen im Stundenlohn: Der 14-Tage-Rhythmus der Reinigung wird als in Ordnung taxiert.	N			400	
Familienexterne Betreuung	J	50			
ASB	J	320		82	
Kita	J	750		38	

Spielgruppen	J			92	
Tageseltern	J			162	
Schulsekretariat	J	70			
Lernende und Praktikanten: Würden die Lernenden fehlen, müssten in den entsprechenden Bereichen die Vakanzen durch Aushilfen oder Festanstellungen ersetzt werden.	N		600		-87.0
Lernende und Praktikanten: Stellenprozent für die Begleitung der Ausbildung: Schätzung 36%	N				-40.0
Gemeindebibliothek	J	50		42	
Jugendarbeit:	J	80			
Krabbelgruppen Wünnewil und Flamatt	N			38	-28.0
Gemeinwesenarbeit	N	30			-49.2
Deutschkurse:	N	20			-0.0
Pilzkontrolle	J				
Interkulturelles Deutschcafé	N			9	-6.5
Hausaufgabenhilfe	N			15	-6.0
Blockflötenunterricht	N			7	-12.0
Theaterkurs	N			10	-7.0
Freiwilliger Schulsport	N			4	-7.6
Schwimmunterricht	J			5	
Sportplatzunterhalt	N			24	-5.0
Total		3450	600	928	-248.3

Der Gemeinderat ist der Ansicht, dass nebst den gesetzlichen auch die übrigen Dienstleistungen weiterhin erbracht werden müssen. Sie bilden einen wesentlichen Bestandteil für einen reibungslosen Betrieb und die Attraktivität der Gemeinde und haben auch präventiven Charakter.

Ein gut ausgebildetes und motiviertes Personal ist das Kapital für die Gemeinde. Dies ist dem Gemeinderat wichtig. Deshalb trägt er Sorge dazu. Unsicherheiten führen zu Abgängen und teurem Knowhow-Verlust.

Anlässlich der Senkung der Gemeindesteuern im Jahre 2020 haben sich die meisten Parteien im Hinblick auf eine mögliche künftige Verschlechterung der finanziellen Situation dahingehend geäussert, dass das Dienstleistungsangebot nicht reduziert werden soll.

2. Aufwand

Der Gemeinderat hat alle Ressorts durchleuchtet. Die getroffenen Massnahmen beim Aufwand ergeben Verbesserungen ab 2026 im Betrage von Fr. 145'000. Darin enthalten ist die Massnahme, den Teuerungsausgleich für das Personal nicht zu gewähren, was rund Fr. 70'000 ausmacht.

3. Ertrag

Die getroffenen Massnahmen beim Ertrag liegen bei rund Fr. 40'000. Insbesondere im Bereich der familienexternen Betreuung sind Verbesserungen ab dem Schuljahr 2026/2027 möglich. Zudem möchte der Gemeinderat die Landparzelle mit den Schrebergärten bebauen oder bebauen lassen. Ziel ist ein Ertrag aus dem Bauland zu erwirtschaften. Der Generalrat hat sich dazu bereits geäussert und geht in die Richtung Baurecht, was mittelfristig jährlich rund Fr. 40'000 einbringen sollte.

4. Investitionsplanung

Die im Investitionsplan verbleibenden Investitionen erachtet der Gemeinderat als notwendig. Sie wurden auf der Zeitachse priorisiert und zum Teil nach hinten verschoben. Die Verschiebungen ergaben Veränderungen bei den jährlichen Investitionen, bei den Abschreibungen und bei der Verzinsung. Die Auswirkungen belaufen sich auf Fr. 100'000 bis Fr. 200'000 in den Jahren 2026 bis 2031.

In 1'000 Fr.	2026	2027	2028	2029	2030	2031
Veränderungen Nettoinvestitionen	-8	-984	-505	-120	-2'000	-1'000
Auswirkungen Abschreibungen	-111	-85	-120	-71	-167	-167
Auswirkungen Verzinsung	-8	-14	-31	-43	-45	-15
Total Auswirkungen Erfolgsrechnung: Verzinsung und Abschreibungen	-119	-99	-151	-114	-212	-182

5. Steuern

Wie bereits in der Einleitung erwähnt, wurden die Steuern in den letzten Jahren in drei Bereichen gesenkt, was Einbussen von jährlich rund 1.8 Mio. Franken ergibt. Ab 2028 wird sich der Wegfall des Eigenmietwertes zusätzlich negativ auf die Gemeindefinanzen auswirken. In der Finanzplanung wurde dies berücksichtigt. Für den Gemeinderat ist klar, dass die Verschlechterung der Finanzlage in den kommenden Jahren zusätzlich zu den bereits getroffenen Massnahmen nur mit einer Steuererhöhung gebremst werden kann.

Der Gemeinderat hat die verschiedenen Varianten diskutiert. Er hat sich für die Erhöhung der Gemeindesteuern der natürlichen und juristischen Personen auf 86% entschieden. Dies ergibt im Jahr 2026 eine Erhöhung des Fiskalertrages um Fr. 695'000.

In 1'000 Fr.	Satz	2026	2027	2028	2029	2030	2031
Fiskalertrag aktuell	82/85.7	18'889	19'419	19'649	19'887	20'445	21'019
Erhöhung natürliche Pers.	86.0	690	709	713	718	738	758
Erhöhung juristische Pers.	86.0	5	5	5	5	5	6
Total Steuererhöhung		695	714	719	723	743	764
Fiskalertrag nach Steuererhöhung		19'584	20'134	20'368	20'610	21'189	21'783

Die Ergebnisse aus der Klausursitzung hat der Gemeinderat an seiner Sitzung vom 16. Juni 2025 nochmals diskutiert und zusammengefasst. Sie wurden der Arbeitsgruppe Finanzen am 23. Juni 2025 präsentiert. Diese hat einen Bericht zu Handen des Gemeinderates verfasst, in dem die erwähnten Massnahmen unterstützt werden.

Budget 2026

Der Kanton hat den Gemeinden die Budgetvorlagen mit dem Massnahmenpaket unterbreitet, ohne dass diejenigen Massnahmen, die in die Zuständigkeit des Grossen Rates fallen, verabschiedet sind. Somit wird es bei der Budgetierung für die Gemeinden Unsicherheiten geben.

Unterdessen hat die SP des Kantons Freiburg das Referendum zum Massnahmenpaket des Kantons beschlossen, das auch von den Gewerkschaften unterstützt wird. Wir gehen davon aus, dass die geforderten 6'000 Unterschriften gesammelt werden können. Somit wird erst mit der Volksabstimmung im April 2026 klar sein, ob das Massnahmenpaket des Kantons angenommen wird. Der Staatsrat hat das Budget 2026 zurückgezogen und wartet die Abstimmung ab. Der Gemeinderat hat in seinem Budget die Zahlen des Kantons mit den Auswirkungen des Massnahmenpakets erfasst. Sollte Letzteres im 2026 abgelehnt werden, wird es in der Gemeinderechnung 2026 Abweichungen zum Budget geben. Mehr- und Mindereinnahmen sowie Mehr- und Minderausgaben werden die Folge sein. Der Gemeinderat geht davon aus, dass bei einer Ablehnung des Massnahmenpakets die unbestrittenen Massnahmen trotzdem auf die Gemeinden abgewälzt werden, beispielsweise die Ergänzungsleistungen AHV und IV, die rund Fr. 500'000 ausmachen.

Das Budget 2026 schliesst ohne Steuererhöhung mit einem Verlust von Fr. 454'900 ab. Die Steuererhöhung auf 86% der natürlichen und juristischen Personen ergibt einen Mehrertrag von Fr. 695'000, womit ein Gewinn im Budget 2026 von Fr. 240'100 resultiert. Im Budget 2026 ist ein einmaliger Buchgewinn von Fr. 259'000 für den Übergang der Pflegeheime (Stiftung St. Wolfgang und Pflegeheim Maggenberg) in die Senseera Gesundheit AG enthalten. Ohne diesen Buchgewinn wäre das Budget trotz Steuererhöhung knapp negativ.

Finanzplan 2026 bis 2031

Als Basis für den Finanzplan dienen die Budgetwerte 2026. Die Ausreisser des Budgets 2026 wurden in den Folgejahren eliminiert. Ebenso ist berücksichtigt, dass der Buchgewinn von Fr. 259'000 einmalig ist und der Basisausgleich für die Steuerreform im Betrag von Fr. 461'700 im Jahr 2026 ein letztes Mal ausbezahlt wird. Ansonsten fliessen die aktuellen Erkenntnisse in den Finanzplan ein.

Nachfolgend sind die Ergebnisse mit den Kennzahlen von zwei Varianten aufgeführt:

- Grün: ohne Erhöhung der Gemeindesteuern
- Blau: mit Erhöhung Gemeindesteuern der natürlichen und juristischen Personen auf 86 %

In 1'000 Fr.	Satz	2026	2027	2028	2029	2030	2031
Ergebnis vor Steuererhöhung	82.0	-455	-885	-932	-1194	-1'398	-1'450
Fiskalertrag		18'889	19'419	19'649	19'887	20'445	21'019
Nettoinvestitionen		3'752	6'162	6'016	6'217	3'709	3'275
Finanzierungsfehlbetrag		-3'088	-5'730	-5'555	-5'928	-3'278	-2'698
Nettoschulden		13'124	18'855	24'411	30'339	33'617	36'316
Eigenkapital		14'354	13'469	12'536	11'341	9'942	8'492
Nettoverschuldungsquote in %		69	97	124	152	164	172
Selbstfinanzierung		663	431	461	289	430	576
Selbstfinanzierungsgrad in %		17	7	7	4	11	17

In 1'000 Fr.	Satz	2026	2027	2028	2029	2030	2031
Ergebnis nach Steuererhöhung nat. und jur. Pers.	86.0	240	-170	-213	-470	-654	-685
Fiskalertrag		19'584	20'134	20'368	20'610	21'189	21'783
Nettoinvestitionen		3'752	6'162	6'016	6'217	3'709	3'275
Finanzierungsfehlbetrag		-2'393	-5'016	-4'836	-5'204	-2'534	-1'934
Nettoschulden		12'429	17'446	22'282	27'486	30'021	31'955
Eigenkapital		15'049	14'878	14'664	14'193	13'539	12'853
Nettoverschuldungsquote in %		63	86	109	133	141	146
Selbstfinanzierung		1'358	1'145	1'180	1'013	1'174	1'340
Selbstfinanzierungsgrad in %		36	18	19	16	31	40

Der Gemeinderat hat in der aktuellen Legislaturperiode als Legislaturziel - neben dem haushälterischen Umgang mit den finanziellen Mitteln - den Nettoverschuldungsquotienten bei maximal 150% fürs Jahr 2026 festgelegt. Dieses Ziel wird er erreichen, liegt doch der Nettoverschuldungsquotient Ende 2025 voraussichtlich bei 55 %. Dass der Wert so tief ist, hängt damit zusammen, dass die Verschuldung dank den sehr guten Rechnungsergebnissen bis 2022 auf ein Minimum reduziert werden konnte.

Seit 2023 sind nun aber die Rechnungsergebnisse im Minus und die Verschuldung nimmt zu, weil die Investitionen höher sind als die Selbstfinanzierung.

Mit den bevorstehenden Investitionen in den Jahren 2026 bis 2031 von 29.1 Mio. Franken wird die Nettoverschuldung ohne Steuererhöhung bis 2031 auf 36.3 Mio. Franken ansteigen. Der Nettoverschuldungsquotient würde dann bei 172 % liegen, also deutlich über 150 % und schon nahe der Schuldenbremsenmarke von 200 %.

Dem Gemeinderat ist es wichtig, die Schulden im Griff zu haben und die finanzielle Handlungsfähigkeit aufrecht zu erhalten. Auch möchte er den jüngeren Generationen keinen Schuldenberg hinterlassen. Dies ist nur möglich, wenn der Nettoverschuldungsquotient nicht in den kritischen Bereich gelangt.

Die Zunahme der Verschuldung kann gebremst werden, indem die Selbstfinanzierung gesteigert wird und/oder die Nettoinvestitionen gesenkt werden. Eine Steigerung der Selbstfinanzierung kann mit besseren Rechnungsergebnissen erreicht werden. Die Nettoinvestitionen hat der Gemeinderat bereits durchleuchtet und Korrekturen auf der Zeitachse vorgenommen. Eine weitere Reduktion der Nettoinvestitionen könnte mit der Streichung oder weiteren Verzögerungen von Projekten bewirkt werden. Der Gemeinderat ist aber der Ansicht, dass die vorgesehenen Investitionsprojekte notwendig und wie geplant umzusetzen sind, handelt es sich doch hierbei weitgehend um Investitionen in den Werterhalt der Infrastruktur.

Fazit

Auch wenn das Budget 2026 mit einem Gewinn schliesst, wäre eine Verzögerung der Steuererhöhung oder eine reduzierte Steuererhöhung nicht zielführend. Dadurch würde die Stabilisierung der finanziellen Situation mittelfristig gefährdet. Will der Gemeinderat und der Generalrat auch in Zukunft die wichtigen Projekte und den Werterhalt seiner Anlagen sicherstellen, ist die Weichenstellung ab 2026 angesagt.

Antrag:

Der Gemeinderat beantragt dem Generalrat:

1. **Die Gemeindesteuern für natürliche Personen per 1. Januar 2026 von 82 % auf 86 % zu erhöhen**
2. **Die Gemeindesteuern für juristische Personen per 1. Januar 2026 von 85.7 % auf 86 % zu erhöhen.**

3	9.30.0.010 Budget Budget 2026 Erfolgsbudget, Investitionsbudget, Präsentation Finanzplan
---	--

Für dieses Traktandum wird auf das Budget 2026 verwiesen, das Sie im Separatdruck erhalten oder über die Behördenlösung einsehen und herunterladen können.

Ablauf der Budgetberatung:

Zuerst wird der zuständige Gemeinderat zum Budget generelle Erklärungen und Mitteilungen abgeben. Anschliessend erhält der Vertreter der Finanzkommission das Wort. Insofern kein Antrag über Rückweisung des Budgets gestellt wird, folgt die Detailberatung. Die Generalratspräsidentin geht Rubrik für Rubrik des Erfolgsbudgets durch. An dieser Stelle können Wortmeldungen verlangt und Anträge oder Fragen gestellt werden. Bei Anträgen wird immer zuerst über denjenigen des Gemeinderates befunden. Findet dieser Zustimmung, entfallen alle weiteren Anträge.

Am Schluss findet die Gesamtabstimmung über das Erfolgsbudget statt.

Für das Investitionsbudget wird das gleiche Vorgehen angewendet.

Antrag:

Der Gemeinderat beantragt dem Generalrat:

1. **Das Erfolgsbudget 2026 mit einem Ertragsüberschuss von Fr. 240'100 zu genehmigen.**
2. **Das Investitionsbudget 2026 mit Nettoinvestitionen von Fr. 3'752'200 zu genehmigen.**

Anschliessend präsentiert der Gemeinderat den Finanzplan 2026-2031. Dazu gibt es eine Spezialbroschüre. Die Finanzkommission nimmt dazu Stellung. Der Generalrat nimmt den Finanzplan zur Kenntnis. Es gibt keinen Beschluss über den Finanzplan und auch keine Diskussion.

4	7.00.0.010	Trinkwasserreglement
	Trinkwasserreglement	Genehmigung Reglement

1. Gesetzesgrundlagen

Das Gesetz vom 6. Oktober 2011 über das Trinkwasser (TWG; SGF 821.32.1) und das Reglement vom 18. Dezember 2012 über das Trinkwasser (TWR; SGF 821.32.11) traten am 1. Juli 2012 beziehungsweise am 1. September 2014 in Kraft.

In seiner Botschaft vom 5. Juli 2011 an den Grossen Rat betonte der Staatsrat, wie wichtig es sei, die Trinkwasserverteilung in öffentlicher Hand zu behalten und zudem über eine Planung zu verfügen, die eine regionale Koordination ermögliche und die Bedürfnisse im Zusammenhang mit der Brandbekämpfung berücksichtige. Die neue Gesetzgebung überträgt den Gemeinden die Zuständigkeit für die Trinkwasserverteilung auf ihrem Gebiet und legt eine Reihe von Regeln und Konzepten fest, die mit der nachhaltigen Entwicklung im Einklang stehen, um die Qualität und Quantität (auch in Krisenzeiten) des verteilten Wassers zu gewährleisten und für seine Finanzierung zu sorgen.

Artikel 45 TWG setzt den Gemeinden eine Frist von acht Jahren ab Inkrafttreten des Gesetzes, um ein Reglement zu verabschieden, das dem kantonalen Gesetz entspricht. Da das TWG am 1. Juli 2012 in Kraft trat, lief diese Frist am 1. Juli 2020 ab. In Anwendung von Artikel 44 TWG hatten die Gemeinden nach Inkrafttreten des Gesetzes vier Jahre Zeit, um einen Entwurf für einen Richtplan für die Trinkwasserversorgung in Form eines Plans der Trinkwasserinfrastrukturen (PTWI) zu erstellen.

Um den neuen Anforderungen des kantonalen Gesetzes gerecht zu werden, muss das aktuelle Gemeinde- reglement angepasst werden. Das Trinkwasserreglement der Gemeinde Wünnewil-Flamatt, das am 26. Oktober 1990 vom Generalrat verabschiedet wurde, und die dazugehörigen Tarife werden durch ein überarbeitetes allgemeinverbindliches Reglement und neue Tarife ersetzt.

2. Entwurf des neuen Gemeindereglements

Da es sich beim vorliegenden Erlass um ein komplett neues Reglement handelt, wurde auf einen synoptischen Vergleich (Gegenüberstellung der neuen resp. alten Artikel) verzichtet.

Es handelt sich um eine vollständige Neufassung des Reglements, die sich hauptsächlich auf das Muster- reglement des Kantons Freiburg stützt, das vom Amt für Gemeinden (GemA) vorgeschlagen und vom Amt für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen (LSVW) ausgearbeitet wurde (Stand: Juni 2020). Weiter entspricht das vorliegende Reglement weitestgehend dem Trinkwasserreglement der Gemeinde Murten, welches durch die Direktion für Raumentwicklung, Infrastruktur, Mobilität und Umwelt (RIMU) am 23. April 2024 genehmigt wurde.

Dieses Reglement befasst sich hauptsächlich mit der Verteilung von Trinkwasser sowie mit den Pflichten der Beteiligten, d. h. der Gemeinde, der Verteiler und der Bezügerinnen und Bezüger.

Wie oben erwähnt, wird das Reglement in der vorgeschlagenen Form von einem beigefügten Tarifblatt begleitet. Letzteres fällt in die Zuständigkeit des Gemeinderats, innerhalb der Grenzen, die im allgemeinverbindlichen Reglement über die Zuständigkeit des Generalrats festgelegt sind.

Der Vorentwurf des Reglements wurden der Direktion der Institutionen und der Land- und Forstwirtschaft (ILFD) des Kantons Freiburg am 16. Juli 2025 zur Vorprüfung übergeben. Das Amt für Umwelt (AfU), das LSVW und das GemA haben am 3. Juli 2025 ihre Stellungnahme abgegeben.

Der Vorentwurf wurde gemäss Artikel 14 des Bundesgesetzes vom 20. Dezember 1985 über die Preisüberwachung (PüG) auch dem Preisüberwacher (PUE) unterbreitet. Er übermittelte seine Empfehlungen am 26. September 2025.

Was den Plan der Trinkwasserinfrastrukturen (PTWI) der Gemeinde Wünnewil-Flamatt betrifft, so wurde dieser am 21. Juni 2024 durch die RIMU genehmigt.

3. Finanzielle Auswirkungen

Die Überarbeitung des Reglements über die Trinkwasserverteilung der Gemeinde Wünnewil-Flamatt ist sowohl aus rechtlicher, administrativer, technischer als auch aus finanzieller Sicht notwendig. Die Tarife für die Trinkwasserverteilung auf dem Gemeindegebiet sind Bestandteil des kommunalen Reglements.

Die Gebühren dienen dazu, die Betriebs- und Wartungskosten, die durch Investitionen verursachten Kosten wie Zinsen und Abschreibungen sowie die Werterhaltung der Anlagen zu decken.

Die Tarifstruktur orientiert sich an der kantonalen Gesetzgebung und besteht aus einmaligen und jährlichen Gebühren.

Die einmaligen Gebühren sind:

- die Anschlussgebühr, die dazu dient, die Kosten für den Bau der Infrastruktur zu decken;
- die vorgezogene Anschlussgebühr, die eine Vorauszahlung für die Erhebung der Anschlussgebühr für nicht angeschlossene, aber anschliessbare Grundstücke darstellt.

Die jährlichen Gebühren sind:

- die jährliche Grundgebühr, welche die Kosten für die Infrastruktur abdeckt;
- die Brandschutzgebühr, welche bei Grundstücken erhoben wird, welche nicht über einen direkten Wasseranschluss verfügen und in einem Umkreis von 300 Meter Schlauchverlegung liegen;
- die jährliche Verbrauchsgebühr, welche zur Deckung der Kosten des bezogenen Wasservolumens erhoben wird.

Die Entwicklung der Gesetze und Richtlinien in diesem Bereich hat in den letzten Jahren dazu geführt, dass die Verteiler immer grössere Anstrengungen unternehmen müssen, um die Qualität des Trinkwassers zu gewährleisten und es auch in Krisenzeiten in ausreichender Menge zur Verfügung zu stellen. Der PTWI für die Trinkwasserversorgung der Gemeinde Wünnewil-Flamatt hat die Herausforderungen aufgezeigt, die zu bewältigen sind, um die Wasserversorgung der Bevölkerung der Gemeinde zu gewährleisten. Diese Herausforderungen werden eine Reihe von Massnahmen nach sich ziehen, vor allem auf technischer, aber auch administrativer Ebene. Es wird intensiv daran gearbeitet, die Ressourcen zu schützen und dauerhaft zu sichern und auch die Verluste in den Netzen so weit wie möglich zu reduzieren.

4. Stellungnahme des Preisüberwachers (PUE)

Der Preisüberwacher beantragt der Gemeinde in seiner Stellungnahme vom 26.9.2025 nachfolgende Punkte, zu welchen der Gemeinderat wie folgt Stellung bezieht:

- **Das Grundgebührenmodell durch ein in Punkt 2.4.1 erwähntes Modell zu ersetzen.**
Stellungnahme Gemeinderat: Der PUE erwähnt in seiner Stellungnahme in Bezug auf die Berechnung der Grundgebühren lediglich zwei von drei im Musterreglement vorgeschlagenen Berechnungsmethoden. Das im Trinkwasserreglement der Gemeinde vorgeschlagene Modell entspricht vollumfänglich der kantonalen Variante und soll beibehalten werden.
- **Für die Bemessung der Anschlussgebühren die Werte so festzulegen, dass die Abweichung (gegen unten und oben) von den heute gültigen Tarifen für die Mehrheit der Gebäudearten unter 20 % bleibt.**
Stellungnahme Gemeinderat: Der Gemeinderat nimmt die Bemerkung des PUE entgegen und wird bemüht sein, diese Forderung umzusetzen. Um dies gewährleisten zu können, nimmt der Gemeinderat im Reglement unter Artikel 40 eine Anpassung vor und ersetzt in der Berechnungsgrundlage die «Überbauungsziffer, ÜZ» mit der «Geschossflächenziffer, GFZ». Die getätigten Berechnungsbeispiele mit der ÜZ haben gezeigt, dass es zwischen der aktuellen und der neuen Berechnung teilweise zu Abweichungen von über 50 % gekommen wäre. Die neue Rechnungsmethode nach GFZ entspricht ebenfalls einer im kantonalen Musterreglement vorgeschlagenen Variante und die Anpassung wurde vom Amt für Umwelt am 13. Oktober 2025 genehmigt.
- **Die Einlage in den Werterhalt auf maximal 60 % der Abschreibungen auf den Wiederbeschaffungswerten festzulegen und die Gesamteinnahmen durch wiederkehrende Gebühren gegebenenfalls entsprechend zu senken.**
Stellungnahme Gemeinderat: Der Gemeinderat zeigt sich erstaunt über die Berechnungsmethode des PUE. Mit der Übernahme der Forderung des PUE könnten keine Reserven im Bereich der Wiederbeschaffungen geschaffen werden, was zu Folge hätte, dass die Wasserpreise im Nachgang zu jeder

Investition angehoben werden müssten. Der Gemeinderat spricht sich gegen dieses Vorgehen aus und unterstützt daher die Plan, Reserven für anstehende Investitionen proaktiv zu bilden.

Antrag:

Der Gemeinderat beantragt dem Generalrat:

1. In Bezug auf das Grundgebührenmodell und auf das Abschreibungsmodell nicht auf die Forderungen des PUE einzutreten. In Bezug auf die Bemessung der Anschlussgebühren werden die Forderungen des PUE umgesetzt.
2. Das vorliegende Trinkwasserreglement zu genehmigen.

5	0.11.3.020	Botschaften und Akten
Parlamentarische Vorstöße; Motionen und Postulate (GenR)		
		Anträge, Motionen und Postulate

Beantwortung von hängigen Interpellationen durch den Gemeinderat.
Eingegangene Anträge, Motionen etc. (bitte vorgängig dem Büro zukommen lassen).

Auszug aus dem Geschäftsreglement vom 22.8.2024

Art. 37

¹ Nach Erledigung der Geschäfte der Tagesordnung kann jedes Mitglied zu anderen, dem Generalrat zustehenden Geschäften Anträge stellen.

Antrag

Art. 17 Abs. 1 GG

² Der Generalrat entscheidet noch an der gleichen oder an der nächsten Sitzung, ob den Anträgen Folge gegeben werden soll.

Art. 17 Abs. 1 GG

Art. 38

Die Motion ist ein Antrag, durch den der Gemeinderat beauftragt wird, dem Generalrat eine Vorlage zu unterbreiten, einen Antrag zu stellen oder eine bestimmte Massnahme zu treffen

Motion

Art. 39

Das Postulat ist ein Antrag, durch den der Gemeinderat beauftragt wird, eine bestimmte Frage zu prüfen, darüber zu berichten und allenfalls Antrag zu stellen.

Postulat

Art. 40

¹ Der Generalrat kann anlässlich bedeutender Ereignisse Resolutionen verabschieden, die lediglich den Charakter einer Erklärung haben.

Resolutionen

² Das Büro und jedes einzelne Mitglied haben das Recht, unter dem Traktandum "Verschiedenes" Resolutionen zu beantragen. Der Resolutionsentwurf ist vor der Eröffnung des Traktandums der Präsidentin oder dem Präsidenten schriftlich vorzulegen. Die Präsidentin oder der Präsident gibt ihn bei der Eröffnung bekannt.

³ Der Generalrat hat sofort über Resolutionen anträge im Anschluss an eine Diskussion abzustimmen. Beim Entscheid über die Resolution schlägt er auch die Kommunikationsform und die allfälligen Empfänger der Resolution vor.

Form der Anträge und Rückkommen

Art. 8 Abs. 1 und 2 ARGG

Art. 41

¹ Anträge sind schriftlich zu stellen und dem Sekretariat des Generalrats vor oder während der Sitzung abzugeben. Anträge müssen von ihren Verfassenden anlässlich der Sitzung erneut vorgebracht werden.

² Die Präsidentin oder der Präsident kann die Mitglieder, welche einen Antrag stellen, einladen, sich kurz zu fassen. Die mündliche Begründung kann auf die nächste Sitzung verschoben werden.

³ Ein Antrag darf in keiner Weise darauf hinzielen, auf einen Beschluss zurückzukommen, der vom Generalrat in den letzten drei Jahren gefasst wurde. Die Präsidentin oder der Präsident teilt den Verfassenden eines solchen Antrags unverzüglich mit, dass letzterer unzulässig ist. Bei Beanstandungen entscheidet das Büro sofort.

⁴ Nur der Gemeinderat kann dem Generalrat beantragen, ein Geschäft erneut zu behandeln, über das dieser vor weniger als drei Jahren befunden hat.

Art. 20 GG

Art. 42

¹ Offensichtlich unzulässige Anträge können vom Büro zurückgewiesen werden.

Behandlung der Anträge

² Der Gemeinderat kann zu den als zulässig erachteten Anträgen Stellung nehmen, bevor der Generalrat über ihre Überweisung abstimmt.

³ Nach der Stellungnahme des Gemeinderats wird die Diskussion eröffnet. Anschliessend wird über die Erheblicherklärung abgestimmt.

⁴ Ein erheblich erklärter Antrag wird an den Gemeinderat überwiesen, welcher zu dessen Inhalt Stellung nimmt und diese innert Jahresfrist dem Generalrat zur Beschlussfassung unterbreitet. Der Entscheid kann auch nur ein Grundsatzentscheid sein, wenn der Antrag eine längere Prüfung erfordert.

Art. 17 Abs 1 GG

⁵ Die Stellungnahme des Gemeinderates ist allen Mitgliedern des Generalrats spätestens 14 Tage vor der Sitzung vorzulegen, in welcher der Antrag behandelt wird.

0.11.3.010 Generalrat (Sitzungen, Handakten, Geschäftsakten in Dossiers)

6 Verschiedenes, Generalratssitzung

Verschiedenes

Informationen des Gemeinderates und Wortmeldungen der Generalrättinnen und Generalräte.

Auszug aus dem Geschäftsreglement vom 22.8.2024

Art. 43

¹ Dem Gemeinderat können im Traktandum «Verschiedenes» Fragen gestellt werden. Dieser antwortet sofort oder an der nächsten Generalratssitzung

Fragen

Art. 17 Abs. 2 GG

Art. 44

Andere Vorstösse wie namentlich Feststellungen, Bemerkungen, Wünsche, Anfragen, Gesuche oder Kritiken werden wie Fragen im eigentlichen Sinne behandelt, sofern sie eine Antwort des Gemeinderates erfordern.

Andere Vorstösse

Wünnewil, den 21. November 2025

Gemeinde Wünnewil-Flamatt

Gemeinderat Wünnewil-Flamatt